

Vereinsordnung

des

Hyzernauts e.V.



I. Mitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf zunächst ein Jahr verliehen. Sie kann beliebig oft um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

II. Mitgliedsbeiträge

- (1) Um den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zu ermöglichen, werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind grundsätzlich bis zum 31.12. für das folgende Jahr fällig.
- (2) Es wird ein Jahresbeitrag von 48€ erhoben. Im Gegenzug meldet der Verein seine Mitglieder beim deutschen Frisbee-Verband. Eine Meldung beim Landessportbund wird angestrebt.
- (3) Für besondere Dienste können einzelne Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in Höhe von bis zu 50% vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ferner sind sie berechtigt, sämtliche Anlagen und Gerätschaften des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum 31.12 des laufenden Geschäftsjahres für folge Jahr zu überweisen.
- (3) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken. Hierzu gehört die Teilnahme an Turnieren, die Durchführung von Turnieren und Trainingsveranstaltungen sowie die Unterstützung des Vorstandes bei sonstigen Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbreitung des Discgolf Sportes.

IV. Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist von §181 BGB (Insichgeschäft) befreit.
- (2) Kauf-, Miet- sowie sonstige Verträge im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit müssen im Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, den Verein nach außen zu repräsentieren. Dazu zählt vor allem die Kontaktaufnahme und Pflege mit Behörden, Sponsoren und Kooperationspartnern. Ferner hat er die Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen und alle Mitglieder textlich (E-mail genügt) einzuladen.
- (5) Der restliche Vorstand unterstützt den Vorstandsvorsitzenden nach Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (6) Der Protokollführer hat die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandsversammlungen anzufertigen und dem gesamten Vorstand zeitnah zuzusenden. Ferner unterstützt er den Zeug und Platzwart bei Protokollierung des Parcours. Auch diese sind dem Vorstand zuzusenden.
- (7) Der Schatzmeister pflegt die gesamten Finanzen des Vereins. Er hat die Aufgabe zur jährlichen Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das laufende Geschäftsjahr anzufertigen. Er führt ganzjährig eine Übersicht von Einnahmen und Ausgaben und ist verpflichtet, den Kassenprüfern und dem Vorstand stets Einblick zu gewährleisten.
- (8) Der Mitgliederverwalter pflegt die Datenbank und Mailing-Liste der Mitglieder. Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin die Zusendung von Aufnahmeanträgen, Satzung und Vereinsordnung an neue Mitglieder. Er ist für die Einhaltung von Fristen der jährlichen Mitgliedsbeiträge und die Meldung beim Deutschen Frisbee Sportverbands verantwortlich.
- (9) Der Zeug- und Platzwart hat insbesondere die Aufgabe sich um Anlagen, Gerätschaften und Sachen des Vereins zu kümmern. Er führt jährlich eine Inventur durch und sendet diese unmittelbar an den Vorstand. Weiterhin führt er in Absprache mit dem Protokollführer einmal jährlich eine Begehung des Parcours durch und ermittelt den Zustand aller Gerätschaften.

V. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt textlich (E-mail genügt) durch den Präsidenten mindestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Entwicklungen des Vereins durch einfache Mehrheit. Hierzu gehören insbesondere die Änderung der Vereinssatzung und dieser Vereinsordnung. Entscheidungen über die laufenden Geschäfte trifft der Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Wahl per Handzeichen durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Es ist zulässig mehrere Entscheidungen gebündelt zu treffen.

VI. Inkrafttreten

- (1) Die Vereinsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

VII. Salvatorische Klausel

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinsordnung unwirksam oder undurchführbar oder sollte diese Vereinsordnung eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinsordnung nicht.
- (2) Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem vom Verein Gewollten in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.

Festgestellt: Potsdam, den 14.12.2015